

Initiative «Für eine faire Mittelschulfinanzierung»

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

1. Die Initiative «Für eine faire Mittelschulfinanzierung» wird gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:

Das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009¹ wird wie folgt geändert.

§ 38 Beitrag

¹ Der Kanton richtet den bestehenden, anerkannten privaten Mittelschulen jährlich einen Beitrag für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz aus, die an einer anerkannten privaten Mittelschule ein Mittelschulangebot auf der Sekundarstufe II besuchen. Der Beitrag pro Schülerin und Schüler setzt sich aus einem Betriebsbeitrag und einem Investitionsbeitrag zusammen.

² Der Betriebsbeitrag entspricht den durchschnittlichen Nettokosten für eine Schülerin oder einen Schüler an den kantonalen Mittelschulen an den Standorten Schwyz, Pfäffikon und Nuolen, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.

³ Der Investitionsbeitrag beträgt 3500 Franken pro Schülerin und Schüler.

⁴ Sind die anerkannten privaten Mittelschulen aufgrund von regionalen Schulabkommen verpflichtet, ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aus Konkordatskantonen aufzunehmen, übernimmt der Kanton den Fehlbetrag, der sich aus dem Beitrag des Kanton Schwyz für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz und dem Beitrag des Konkordatskantons ergibt.

⁵ Der Investitionsbeitrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise von 98.2 Pkt. im März 2015 (Basisindex Dezember 2010 = 100 Pkt.) und wird jeweils im Juni vom Regierungsrat für das folgende Schuljahr der Teuerung angepasst. Dabei wird Bezug genommen auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende März.

2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) obligatorisch unterstellt.
3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie mit dem vom Kantonsrat angenommenen Gegenvorschlag (Abl 2021) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.
4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 623.110.